

Begründung zur
Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom xx.xx.2018
für das Naturschutzgebiet „Blütlinger Holz“

I. Allgemein

II. Erläuterungen zu den §§ 1 – 8 der Verordnung

I. Allgemein

Natura 2000 ist ein staatenübergreifendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Die rechtliche Grundlage für die Auswahl der Schutzgebiete bilden die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) vom 21. März 1992 und die EU-Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) vom 30. November 2009. Ziel ist es, europaweit natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wild lebende Tier- und Pflanzenarten bzw. bestimmte Brut- und Gastvogelarten sowie deren Lebensräume zu schützen.

In Deutschland wurden durch die einzelnen Bundesländer Schutzgebiete ausgewählt, benannt und an die EU-Kommission weitergeleitet. Nach einem Bewertungsverfahren und der Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten hat die Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung veröffentlicht. Um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden, müssen diese Gebiete hoheitlich gesichert werden, d. h. dass die Gebiete gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG individuell je nach Erhaltungsziel z. B. zu einem Naturschutzgebiet, einem Landschaftsschutzgebiet oder einem geschützten Landschaftsbestandteil zu erklären sind.

Hierfür hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg am 23. Juni 2014 den Beschluss über ein Schutzgebietenkonzept gefasst. Das Blütlinger Holz, das bereits am 04. Januar 1989 durch die Bezirksregierung Lüneburg zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, musste als Teilbereich des FFH-Gebietes und EU-Vogelschutzgebietes „Landgraben-Dummeniederung in seiner Verordnung inhaltlich den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000 angepasst werden.

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten der Verordnung vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Weiterhin sind auch durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und/oder Befreiungen ausgenommen und bedürfen daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung.

Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) und in der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt (Anlage 1).

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung eines Teilgebietes des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes FFH 75 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) und dem Europäischen Vogelschutzgebiet 29 „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-401).

Grundsätzlich gelten bestehende, gesetzliche Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im NSG auch dann, wenn sie in der Verordnung nicht gesondert aufgeführt sind. Dies gilt z. B. für die Regelungen des § 44 BNatSchG (Artenschutzverbote) z. B. bei der Ausübung der Jagd.

II. Erläuterungen zu den §§ 1 – 8 der Verordnung

§ 1 Naturschutzgebiet

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

Das NSG umfasst Landschaftsteile, die des besonderen Schutzes bedürfen und insofern durch einen Beschluss des Kreistages als NSG ausgewiesen werden. Die Ausweisung als NSG ist zur besonderen Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen (LRT) gemäß der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sowie zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume erforderlich geworden und dient der Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union.

Das NSG „Blütlinger Holz“ gemäß der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 04. Januar 1989 berücksichtigt in der Verordnung nicht die Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“. Deshalb wurde die Verordnung aufgehoben und durch diese Verordnung ersetzt.

§ 2 Schutzzweck

Der Schutz des Gebietes als NSG beinhaltet im allgemeinen Schutzzweck die Regelungen des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die an den im Gebiet genannten Schutzgütern präzisiert werden.

§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck

Im § 2 Abs. 1 werden die hochgradig schutzwürdigen und schutzbedürftigen Landschaftselemente sowie die allgemeinen Erhaltungsziele dargestellt. Sowohl die von der Fachbehörde für Naturschutz (FfN) durchgeführte landesweite Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche, als auch wissenschaftliche Gutachten und Untersuchungen sowie die Basiserfassung des FFH-Gebietes vom Niedersächsischem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und Brutvogelkartierungen belegen die außerordentlich hohe Bedeutung des Blütlinger Holzes für eine Vielzahl seltener bzw. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften.

Die Pflanzenwelt des Gebietes besitzt eine hohe Vielfaltigkeit und ist im besonderen Maße schützenswert. Das Inventar an Pflanzengesellschaften beinhaltet Eichen- und Hainbuchenmischwald, Erlen- und Eschenauwald sowie Waldmeister-Buchenwald. Große Teile des Gebietes werden als Naturwald bzw. Flächen mit natürlicher Waldentwicklung ohne wirtschaftliche Nutzung ihrer natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Tierwelt des Gebietes ist ebenfalls sehr reichhaltig und weist viele Besonderheiten auf. Hochgradig schutzwürdig ist das Gebiet insbesondere wegen seiner Funktion als Brut- und Nahrungsbiotop für die in der Bundesrepublik Deutschland nur noch in geringer Individuenzahl vorkommenden Großvogelarten wie Seeadler und Kranich.

Des Weiteren ist das Blütlinger Holz als Jagdrevier sowie durch das Vorkommen von Höhlenbäumen als Sommer- oder Wochenstubenquartier von großer Bedeutung für Fledermäuse. Das Naturschutzgebiet grenzt im Süden an das große zusammenhängende Waldgebiet des Stadtforstes Salzwedel an, der landesweit für Sachsen-Anhalt eine große Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse hat. Es wurden im Stadtforst 12 verschiedene Arten nachgewiesen.

Die Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG bezweckt insgesamt die Erhaltung und Entwicklung der im NSG vorkommenden charakteristischen Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

§ 2 Abs. 3 und 4 Besonderer Schutzzweck

Die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden im § 2 Abs. 3 und die Erhaltungsziele der wertbestimmenden Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie im § 2 Abs. 4 weiter ausgeführt. Da das Vorkommen der Vogelarten auf die vorhandenen Lebensräume angepasst ist, ergänzen die Erhaltungsziele der Vogelarten die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen.

Weiterhin werden im besonderen Schutzzweck alle im NSG mit signifikanten Beständen/ Populationen vorkommenden, wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Tierarten gemäß FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie benannt. Aus ihren individuellen Erhaltungszielen wurden die dafür notwendigen Regelungen in den §§ 3 und 4 formuliert. Zu den im Gesamtgebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten wurde die Signifikanz im NSG durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft. Die in diesem Teilgebiet nicht signifikant

vorkommenden Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes, z. B. LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) sind entfallen, ebenso Regelungen, die ausschließlich zu deren Schutz dienen.

§ 2 Abs. 5 Vertragsnaturschutz

Im § 2 Abs. 5 wird auf die Möglichkeit zur Realisierung sowohl von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als auch von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes hingewiesen.

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die Naturschutzgebietsverordnung alle Handlungen, die dem im § 2 festgelegten Schutzzweck zuwider laufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind, ergibt sich aus den §§ 3 und 4.

§ 3 Verbote

§ 3 Abs. 1

Der § 3 Abs. 1 zitiert das für jedes Naturschutzgebiet geltende generelle Veränderungsverbot (§ 23 BNatSchG). Verboten sind demnach alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern können. Dies gilt auch, wenn jene Handlungen nicht im Einzelnen in der Verordnung aufgeführt werden oder für Handlungen, die von außen in das Naturschutzgebiet hineinwirken können.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es untersagt, wild lebende Tiere zu beunruhigen. Durch freilaufende Hunde wäre dies jedoch zu erwarten. Des Weiteren besteht bereits in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eine Leinenpflicht für Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (§ 33 NWaldLG), ausgenommen davon sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde zur Ausführung ihrer Funktionen sowie in der Ausbildung. Die Ausbildung von Jagdhunden ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Ein „vernünftiger Grund“ zur Störung wäre z. B. der Fahrzeug- und Maschinenlärm im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lärm durch Schüsse, Hunde oder Treiber auf der Jagd.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3

Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen beeinträchtigt im Allgemeinen die Bodenstruktur, den Oberflächenabfluss sowie die Vegetation und ist daher verboten.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 6

Durch einen Beschluss des Kreistages Lüchow-Dannenberg wurde bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen untersagt. Das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gen-

technisch beeinflusst sind, ist dabei nicht betroffen.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 7

Der Begriff „Arten“ bezieht sich auf Tier- und Pflanzenarten. Diese sind im § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BNatSchG definiert. Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Als invasiv gebietsfremd gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Eine invasive gebietsfremde Art gem. Art. 3 Nr. 2 EU-VO 1143/2014 ist eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst.

Zu den invasiven Tierarten gehören u. a. der Waschbär, der Mink sowie der Marderhund, die dem Jagdrecht unterliegen. Diese Arten schaffen durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei den Singvögeln und dem Niederwild. Hinsichtlich der Bejagung können Absprachen zwischen der Jägerschaft und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde erforderlich werden.

Beispiele für die invasiven Pflanzenarten, die oft unbedacht bei der (illegalen) Ablagerung organischer Gartenabfälle in die freie Natur gelangen sind u. a. japanischer Knöterich, Topinambur, Riesen-Bärenklau, Spätblühende Traubenkirsche und Robinie (BfS 2015). Diese Arten verdrängen aufgrund ihres rasanten Wachstums flächig die einheimische Vegetation und zerstören dabei vorhandene und seltene Biotoptypen. In der Regel sind diese invasiven Arten zugleich gebietsfremd und nicht heimisch.

§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 12

Windenergieanlagen (WEA) stellen ein tödliches Kollisionsrisiko für die im Gebiet vorkommenden, wertbestimmenden Großvogelarten wie u. a. Rotmilan, Seeadler und Kranich dar. Die erforderlichen Schutzabstände von WEA zu Brutplätzen dieser Arten resultieren aus den Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarten/ NLT. Der Puffer von 1.000 m um das NSG berücksichtigt diese Abstandsempfehlungen für die wertgebenden Vogelarten und ihre aktuellen Reviermittelpunkte und Nahrungshabitate angemessen.

§ 3 Abs. 2

Bei der Erarbeitung der Regelung des § 3 Abs. 2 sind die Interessen der örtlichen Bevölkerung und Erholungsuchenden, soweit möglich, berücksichtigt worden. Das Betreten und Befahren wird nur im unbedingt notwendigen Umfang eingeschränkt. Waldschneisen, Rückelinien, Wildwechsel oder Trampelpfade zählen jedoch nicht als Wege und dürfen somit nicht genutzt werden. Um Störungen der Vogelwelt auszuschließen, sieht die Verordnung allerdings vor, dass das Naturschutzgebiet von der Allgemeinheit in der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli auf bestimmten Wegen nicht und in der übrigen Zeit nur auf den Wegen betreten werden darf. Aufgrund neuerer Gesetzgebung (§ 44 BNatSchG – Artenschutz) dürfen auch bei der Jagdausübung streng geschützte Tier- oder europäische Vogelarten u. a. während der Fortpflanzungszeit nicht erheblich gestört werden.

Der im § 3 aufgeführte Verbotskatalog ist umfassend und richtet sich an jedermann. Soweit

der Schutzzweck es erfordert bzw. erlaubt, kann der Verordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen. Handlungen, welche eine Gefährdung des Schutzzweckes beinhalten können, darf der Verordnungsgeber nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzweck ergebenden Einschränkungen freistellen.

§ 3 Abs. 3

Für Naturschutzgebiete gilt gem. § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für Natura 2000-Gebiete gilt gem. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt. Dabei handelt es sich um unmittelbar kraft Gesetzes geltende Verbote, die selber keiner weiteren Umsetzung in der Schutzgebietserklärung bedürfen. Der Einfachheit halber kann in der NSG-Verordnung auf die Unberührtheit dieser Verbote verwiesen werden.

§ 4 Freistellungen

Im § 4 sind abschließend alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich sind, aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 23 BNatSchG und des § 3 der Verordnung ausgenommen. Zu den in § 4 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Die unter § 3 Abs. 2 getroffenen Betretensregelungen gelten aufgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Betreten und Befahren des Gebietes) nicht für die Nutzungsberechtigten, die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben sowie für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen, vor allem zur Vogelbrutzeit, sollten daher weitestgehend vermieden werden.

Die Freistellung des Betretens und Befahrens des Gebietes schließt das Führen aller notwendigen Arbeitsgeräte (Maschinen, Transportfahrzeuge, etc.), die erforderlich sind um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, mit ein.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d

Auf Flächen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden, soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang gegenüber einer wirtschaftlich optimalen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt werden. Maßnahmen, die auf diesen Flächen zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Landschaftselemente des Naturschutzgebietes ggf. durchgeführt werden müssen, sind nicht als Bewirtschaftungsmaßnahmen mit ökonomischer Zielrichtung zu betrachten, sondern stellen auf den Schutzzweck bezogene Pflegemaßnahmen dar. Die Pflege der Flächen als Übergangs- oder Dauerpflege wird im § 4 Abs. 2 Nr. 2 d freigestellt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 e

Die Begriffe „Beseitigung“ und „Management“ invasiver Arten sind in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zu den invasiven Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert. Beseitigung bedeutet die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel. Unter Management fallen alle tödlichen oder nicht tödlichen Maßnahmen, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtzielarten und ihre Lebensräume minimieren.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 h

Der aus Hobbygründen motivierte Einsatz von Drohnen ist verboten. Für den Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zwecken ist nach Prüfung des Einfallendes die Möglichkeit zur Erteilung einer Zustimmung gegeben.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3

Bei Wegeunterhaltungsmaßnahmen sind Baumaterialien nicht in Wegeseitenräumen oder angrenzenden Flächen innerhalb des NSG ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu lagern. Nicht benötigte Restmengen sind zu entfernen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1

Die Bewirtschaftung der Ackerfläche auf dem Flurstück 88, Flur 4, Gemarkung Blütlingen ist nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG weiterhin zulässig.

Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen sind als ackerbauliche Nutzung definiert. Durch die Begründung solcher langjährigen Sonderkulturen wird der Gebietscharakter verändert. Zudem besteht durch das Entstehen vertikaler Landschaftselemente die Möglichkeit, dass wertbestimmende Vogelarten Abstände hierzu einhalten und sich auch deren Revierverhalten - bis hin zur Aufgabe des Reviers - verändert. Daher können diese Kulturen nicht grundsätzlich freigestellt werden.

Eine vollständige Freistellung des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, in Abweichung des vollständigen Verbotes der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, kann ohne Abstände zu naturnahen Strukturen nicht erfolgen. Dies führte zu einer weiteren Verarmung von Flora und Fauna. Randeffekte sind nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird auf Erkenntnisse von Langzeitstudien zur Insektenfauna und auch auf eine Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19.10.2017 verwiesen. es wird ausdrücklich festgestellt, dass hier eine weitgehende Freistellung vom bestehenden Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten erfolgt und keine zusätzliche Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Durch die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 genannten Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen werden. Die Umnutzung dieser Flächen als Grünland ist zudem jederzeit möglich und würde zugleich dem Schutzzweck entgegenkommen.

Flächen mit einem nachweislichen „Acker“- bzw. „Grünlandstatus“ sind in der maßgeblichen Verordnungskarte entsprechend dargestellt.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3

Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen wurden die Bewirtschaftungsvorgaben für Grünländereien auf ein Mindestmaß beschränkt. Somit bleibt die Grünlandbewirtschaftung im Wesentlichen in der bisherigen Art und Weise zulässig. Nicht freigestellt werden können der Umbruch (auch Pflegeumbruch), Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung, Änderung des natürlichen Bodenreliefs, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg sowie die Aufbringung von geruchlich stark emittierenden Düngestoffen, die auf wertgebende Grünlandbodenbrüter eine vergrämende Wirkung haben und daher dieses Niederungsgebiet mit seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt erheblich beeinträchtigen würden.

Der Bewirtschafter der Fläche ist berechtigt, auf der Grundlage der entsprechenden Richtlinie eine Erschwernisausgleichszahlung zu beantragen. Mit der Novellierung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 ist der Erschwernisausgleich im § 42 Abs. 4 und 5 gesetzlich fixiert worden. Da der Schutzzweck für das Grünland eine Entwicklung in Form einer Nutzungsextensivierung vorsieht, ist aus Naturschutzsicht der freiwillige Abschluss von Bewirtschaftungsvereinbarungen, in denen weitere Bewirtschaftungsauflagen festgelegt werden können, erwünscht.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 c

Bei der Ausbringung von Düngestoffen sind die Regelungen der geltenden Düngemittelverordnung maßgeblich.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4

Hier werden die fachlich als Mindestvorgabe für den Erhalt von Mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) definierten Maßnahmen aufgeführt. Auch für diese Flächen kann ein Erschwernisausgleich beantragt werden.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 a

Der Ausschluss der maschinellen Bodenbearbeitung, z. B. durch Schleppen oder Walzen, in der Zeit vom 01. März bis 31. Mai (vor dem ersten Schnitt) soll insbesondere Verluste früh brütender Bodenbrüter verhindern. Der 01. März ergibt sich als langjähriger, zeitlicher Mittelwert. Nach vorheriger Zustimmung kann ein späterer Bearbeitungstermin z. B. aufgrund eines langandauernden Winters, wonach sich zugleich die Brutsaison verschiebt, erfolgen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 c

Mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann der Zeitpunkt des ersten Winterschnittes bei Mähwiesennutzung unter Beachtung der Witterung früher erfolgen z. B. bei sonnigem Wetter in der zweiten Maihälfte und einer ab etwa 20. Mai vorhergesagten Regenperiode für Anfang Juni.

§ 4 Abs. 3 Nr. 6

Ein fester Weidezaun gilt als „ortsüblich“, wenn die Möglichkeit zum Durchsteigen gegeben ist bzw. dieser z. B. aus einem 3-reihigen Stacheldraht besteht.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 – 4

Es werden Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.05.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) gemacht. Zusätzliche Auflagen wurden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nicht formuliert.

Zu den nichtstandortheimischen Gehölzarten zählen u. a. Lärchen, Fichten, Douglasien, Roteichen, Hybridpappeln und Stroben.

§ 4 Abs. 6

Naturwälder sind gemäß LÖWE-Erlass (Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten, VORIS 79100) Waldflächen ohne Nutzungs- und Pflegemaßnahmen. Sie repräsentieren die für Niedersachsen typischen Standorte und natürlichen Waldgesellschaften in den einzelnen Wuchsgebieten. Naturwälder werden unbewirtschaftet ihrer eigendynamischen Entwicklung überlassen und dienen der Erforschung ausgewählter Waldökosysteme. Neben ihrem Naturschutzwert liefern sie wertvolle Informationen für eine auf ökologischen Erkenntnissen beruhende Forstwirtschaft.

§ 4 Abs. 7

Die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Anlagen hat in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art und Weise zu erfolgen, z. B. eine Errichtung von Hochsitzen in Holzbauweise. Es wird eine intensive Bejagung von Schalenwild gefördert, um eine Laubwaldverjüngung zu begünstigen sowie eine intensive Bejagung von Prädatoren wie z. B. Waschbär und Marderhund, um die Gelege von bodenbrütenden Vögeln wie z. B. Ziegenmelker, Brachpieper und Heidelerche zu schützen.

§ 5 Befreiungen

Der § 5 weist daraufhin, dass über die bereits im § 4 generell zugelassenen Handlungen hinaus und unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 gewährt werden kann.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 7 Abs. 1 und 2

Die §§ 22 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG regeln, dass Schutzgebietsverordnungen „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderliche Ermächtigung hierzu“ enthalten. Hieraus resultiert die grundsätzliche Pflicht zur Duldung durch

die Eigentümer. Jedoch sollen derartige Maßnahmen auf privaten Flächen möglichst ausnahmslos im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer erfolgen. Von einer Anordnungsbefugnis wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Einvernehmen nicht erzielt und die Maßnahme zwingend erforderlich ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Zusätzlich wird an dieser Stelle auf die Straftatbestände in §§ 329 Abs. 3 bis 6 (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) und 330 StGB (Besonders schwere Fälle von Umweltstraftaten) hingewiesen. Bei Verstößen in diesen Fällen sind auch Freiheitsstrafen möglich.